BÜRGER INFORMATION Meine Daten Meine Rechte

Neue Rechtslage ab 25.5.2018

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm-Stadt Steinau an der Straße

Mag.rer.publ. Mediator (DAA) MentalTrainer

Lehrbeauftragter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Dr. Bijan Amini

Rechtsanwalt (Zulassung ruht nach § 47 BRAO)

www.maltejoerguffeln.de

Mein Service für Sie:

Über 350

Power-Point-Vorträge, Reden, Muster auf

www.maltejoerguffeln.de

I.

Informationelle Selbstbestimmung

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (1983)

"Grundrecht auf informationelle "Selbstbestimmung "

(Arg. aus Art. 2 I GG)

"Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. [...] Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger

begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist. Hieraus folgt: Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen."

"Integritätsgrundrecht"

BVerfG, 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Die <u>LOGIK</u> des Datenschutzes:

<u>VERBOT</u> mit Erlaubnisvorbehalt

11.

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 6 DS- GVO)

Zulässigkeit der Datenverarbeitung Erlaubnistatbestände (enumerativ) des Art. 6 I DS- GVO

- (1) Einwilligung
- (2) Vertrag und vorvertragliche Maßnahmen
 - (3) Rechtliche Verpflichtungen
 - (4) Lebenswichtige Interessen
- (5) Öffentliches Interesse, Ausübung öffentlicher Gewalt
 - (6) Berechtige Interessen eines Verantwortlichen oder Dritten

III. Einwilligung (Art. 7 DS-GVO)

Einwilligung = vorherige Zustimmung (§ 182 BGB)

- Stets vor der Verarbeitung der Daten!
- Unmissverständlich, auch durch Mausklick!

Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Freiwillige, spezifisch informierte eindeutige Handlung!

(1) Freiwilligkeit und Kopplungsverbot

(nicht erforderliche Daten dürfen nicht erhoben werden, keine allgemeine Datensammlung)

(2)Informiertheit (konkreter Fall, Kenntnis der Sachlage)

(3) Schriftlich <u>oder</u> elektronisch <u>oder</u> mündlich; (konkludent möglich, aber vor dem Hintergrund des Nachweises nicht mehr zu empfehlen!)

MERKSÄTZE

1.Nachweis über Einwilligung muss der verantwortliche Datenverarbeiter (Verein, Verband) führen

2.(Er-)neu(t)e Einwilligung kann "später" bei Zweckänderungen erforderlich sein

(Beispiel: Dachverband verlangt weitere Mitgliederdaten)

3.Der Betroffene muss die Einwilligung jederzeit widerrufen können!

Formen der Einwilligung

- √ schriftlich
- ✓ elektronisch
 - √ mündlich
 - √ konkludent

Problem: Nachweispflicht!!

IV. "Sensible Daten" (Art. 9 DS- GVO)

Die Regel des Art. 9 I GS- DVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

V. Datenminimierung

Grundsatz der Datenminimierung

(alt: § 3 a BDSG; Datenvermeidung, Datensparsamkeit)

- Verringerung der Anzahl der verarbeiteten Daten
 - Verringerung der Anzahl der Nutzungen (Rechtswidrigkeit von Mehrfachauswertungen)
 - Verringerung der Anzahl der Betroffenen
- Bereitstellung der Daten zum Lesen auf dem Bildschirm ohne Ausdruck

VI.

Unterrichtungspflichten des Datenverarbeiters

Datenschutzrechtliche Unterrichtung (Art. 13 I, II DS- GVO)

Informationspflichten des Datenverarbeiters

Beachte:

Nichterfüllung der Pflicht ist bußgeldbewehrt!

LINK:

Informationsblätter

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/orientierungshilfen-merkblatter/

Hinweispflichten

- Name , Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
 - Konkrete Zwecke der Verarbeitung
 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - Berechtigte Interessen (Art. 6 DS- GVO)
- Empfänger/Kategorien von Empfänger der Daten
- Absicht über Drittlandtransfer (Mitgliederverwaltung in einer cloud)
 - Speicherdauer der personenbezogenen Daten
 - Belehrung über Betroffenenrechte
 - Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
 - Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

VII. Datenportabilität (Art. 20 DS-GVO)

Der Bürger hat ein Recht auf Datenübertragbarkeit!

Rechtsanspruch

(Herausgabeanspruch) auf Erhalt eigener personenbezogener Daten und auf Übertragung in Verarbeitungssystem eines anderen Verantwortlichen

(selbst oder mittelbar von Verantwortlichem zu Verantwortlichem)

VIII.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS- GVO)

"Sperrung "(alt: § 35 II BDSG)

Fälle:

- 1. Bestrittene Richtigkeit der Daten
 - 2. Unrechtmässige Verarbeitung
- 3. Wegfall der Verarbeitungsnotwendigkeit
- 4. Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO

IX.

Recht auf Vergessen werden

(Art. 17 Abs. 2 DS- GVO)

Art. 17 Abs. 1 DS- GVO "Löschung" Informationen Anderer über

- alle Links
- Kopien und Replikationen

X. Die Rechte des Bürgers....

Recht auf

- Auskunft
- Löschung
- Berichtigung
- Einschränkung (Sperrung)
- Widerruf und Widerspruch
 - Datenübertragbarkeit
 - Protokollierung
- Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
 - Schadenersatz

1. Recht auf Auskunft (Art. 15 DS- GVO)

- "basales" Recht
- Grundlage für weitergehende Ansprüche
- Anspruch auf umfassende Information betr. der personenbezogenen Daten und spezifischer Umstände der Datenverarbeitung

- >,,Ob" der Datenverarbeitung
- >,,Wie" der Datenverarbeitung
- >,,Was" der Datenverarbeitung

Antrag an Verarbeiter

- > formfrei
- > Begründung nicht notwendig
 - > "auch" durch Vertreter

Verarbeitende Stelle:

"schleunige Bearbeitung"

(ähnl. Unverzüglichkeitserfordernis)

2.

Recht auf Löschung (i.Z. m. Art. 16 DS- GVO)

- > "Berichtigungsanspruch"
- > "alte" Information "löschen"
- "neue"- richtige- Information eintragen

"Unrichtig" sind solche Daten, die im Zeitpunkt der Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs nicht mit der Tatsachenlage übereinstimmen.

3. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

4.

Einschränkung der Bearbeitung (Art. 18 DS-GVO) "Sperrung" (§ 3 IV BDSG)

- > "Einschränkung" auch "Sperrung"
- > Unterrichtungspflicht des Verarbeiters

5. Widerspruch und Widerruf (Art. 21 DS- GVO)

- > "Widerspruch" gegen rechtmäßige Verarbeitung
 - "unrechtmäßige Verarbeitung": sofortige Löschungsverpflichtung(Art.17 DS- GVO)

> "Widerruf"(Art. 7 DS- GVO): Rücknahme einer Einwilligung

6.

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS- GVO)

- "eigene Daten selbst übertragen" von System zu System
 - "Rückgabe der Datenkontrolle an Bürger"

Zweistufiger Anspruch

- 1. "Herausgabeanspruch"
- 2. "Übermittlungsanspruch"

Format der Daten

- √ strukturiert (techn.)
 - √ gängig (techn.)
- √ maschinenlesbar(faktisch)

Beachte:

DS-GVO definiert Begriffe nicht!!!

<u>ZIEL:</u>

Interoperabilität!

7. Protokollierung (Arg. aus Art. 12 DS- GVO)

- > Schriftform, § 126 BGB
- ➤ elektronische Form, § 126 a BGB (qualifiz. Elektr. Signatur nach SigG)
 - > Textform, § 126 b BGB
- > andere vereinbarte Form, § 127 BGB

8.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS- GVO)

- behördlicher Rechtsschutz in jedem EU-Mitgliedsstaat
- Vertretung durch NPO (Art. 80 I DS-GVO) zulässig

"alt": § 21 S. 1 BDSG

> Anlehnung an Art. 17 GG

- "kein" subjektives Recht auf Maßnahmen
- Behörde muss nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt prüfen
 - keine bindende Bearbeitungsfrist
- Art. 78 II DS- GVO bei Untätigkeit (nach 3 Monaten)

Art und Weise der Beschwerde

- √ formlos
- √ mündlich, per e-mail
- ✓ kurze Darstellung des Lebenssachverhaltes

Beachte:

Beschwerde ist unentgeltlich!

9. Schadenersatz

Haftung, Sanktionen

(Art. 82 DS- GVO)

9.1. Zivilrechtliche Haftung

Art. 82 DS- GVO "Verschuldenshaftung" Ersatz materieller und immaterieller Schäden

Art. 82 DS- GVO eigenständige deliktische Haftungsnorm

Kasuistik materieller Schäden

- > nicht gewährter Kredit
- fehlgelaufene Reisebuchung
- > unbefugte Datennutzung durch Dritte mit wirtschaftlichem Gewinn
 - > unbefugte kommerzielle Nutzung eines Bildnisses

Kasuistik immaterieller Schäden

> Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten

9.2. Haftung für Ordnungswidrigkeiten (Artt. 83, 84 DS- GVO)

- > Bußgeld bis zu € 20.000.000,00
- Bußgeld bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes

XI.

Vorgehensweisen bei Datenschutzverstößen

1.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

2. Verbandsklage

Vertretung eines "Betroffenen" durch einen Verband (s.a. nationales Recht; UKIaG)

3. Schadenersatz, Strafe

Bußgeld

XII. Informationen zur DS- GVO www.lda.bayern.de

Hilfreiche Literatur:

Erste Hilfe zur Datenschutzgrundverordnung, Das Sofortmaßnahmen- Paket, ISBN 978-3-406-71662-1 € 5,50

Georg F. Schröder, Datenschutzrecht für die Praxis, Beck im dtV, ISBN 978-3-423-51202-2 € 20,50

Vielen lieben Dank für ihre Aufmerksamkeit und aktive Mitarbeit

Ihr

Malte Jörg Uffeln www.maltejoerguffeln.de